



Council of the  
European Union

006678/EU XXVI. GP  
Eingelangt am 21/12/17

Brussels, 21 December 2017

15763/17

CORLX 595  
CFSP/PESC 1150  
CSDP/PSDC 722  
FIN 846  
JUR 612

**LEGISLATIVE ACTS AND OTHER INSTRUMENTS: CORRIGENDUM/RECTIFICATIF**

---

Subject: Council Decision (CFSP) 2017/2315 of 11 December 2017 establishing permanent structured cooperation (PESCO) and determining the list of participating Member States  
*(Official Journal of the European Union L 331 of 14 December 2017)*

---

LANGUAGES concerned: **DE, LV**

PROCEDURE APPLICABLE (according to Council document R/2521/75):

— Procedure 2(b) (obvious errors in a number of language versions)

TIME LIMIT for the observations by Member States: 8 days

**OBSERVATIONS to be notified to: [secretariat.jl-rectificatifs@consilium.europa.eu](mailto:secretariat.jl-rectificatifs@consilium.europa.eu)**  
**(DQL Rectificatifs, Directorate Quality of Legislation, Legal Service)**

**BERICHTIGUNG**

**des Beschlusses (GASP) 2017/2315 des Rates vom 11. Dezember 2017 über die Begründung der Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit (PESCO) und über die Liste der daran teilnehmenden Mitgliedstaaten**

*(Amtsblatt der Europäischen Union L 331 vom 14. Dezember 2017)*

im gesamten Text

Der Ausdruck "PESCO" wird in dem Beschluss durchgehend durch den Ausdruck "SSZ" in der entsprechenden grammatikalischen Form ersetzt.

Seite 57, Erwägungsgrund 2

*Anstatt:*

"..., der zufolge alle diese Mitgliedstaaten beabsichtigen, sich aufgrund der Tatsache, dass sie die vorgenannten Anforderungen erfüllen und die weiter gehenden Verpflichtungen in diesem Bereich nach Maßgabe des Anhangs des vorliegenden Beschlusses untereinander eingegangen sind, und auf Grundlage aller anderen Elemente in der Mitteilung einschließlich der Präambel und der in Anlage I der Mitteilung enthaltenen Grundsätze der PESCO, denen sie in vollem Umfang weiterhin verpflichtet sind, und zudem unter Hinweis auf Artikel 42 EUV an der PESCO zu beteiligen, einschließlich Artikel 42 Absatz 7<sup>(1)</sup>."

*muss es heißen:*

"..., der zufolge alle diese Mitgliedstaaten beabsichtigen, sich an der PESCO auf der Grundlage zu beteiligen, dass sie die oben genannten Anforderungen erfüllen und die weiter gehenden Verpflichtungen in diesem Bereich nach Maßgabe des Anhangs des vorliegenden Beschlusses untereinander eingegangen sind, und auf Grundlage aller anderen Elemente in der Mitteilung einschließlich der Präambel und der in Anlage I der Mitteilung enthaltenen Grundsätze der PESCO, denen sie in vollem Umfang weiterhin verpflichtet sind, und zudem auf Artikel 42 EUV hinweisen, einschließlich Artikel 42 Absatz 7<sup>(1)</sup>."

Seite 57, Erwägungsgrund 5 Satz 2

*Anstatt:*

"Derartige Projekte können unter Wahrung der Verträge und im Einklang mit den einschlägigen Unions-Instrumenten und -Programmen auch mit Beiträgen aus dem Unions-Haushalt unterstützt werden."

*muss es heißen:*

"Derartige Projekte können unter Wahrung der Verträge und im Einklang mit den einschlägigen Unions-Instrumenten und -Programmen mit Beiträgen aus dem Unions-Haushalt unterstützt werden."

Seite 59, Artikel 3 Absatz 2 Satz 1

*Anstatt:*

"(2) Für diesen Zweck überprüfen die teilnehmenden Mitgliedstaaten jährlich und aktualisieren gegebenenfalls ihre nationalen Umsetzungspläne, in denen sie darlegen, wie sie den weitergehenden Verpflichtungen nachkommen werden, wobei sie genau angeben, wie sie die präziseren Ziele jeder einzelnen Phase erreichen werden."

*muss es heißen:*

"(2) Für diesen Zweck überprüfen die teilnehmenden Mitgliedstaaten jährlich und aktualisieren gegebenenfalls ihre nationalen Umsetzungspläne, in denen sie darzulegen haben, wie sie den weitergehenden Verpflichtungen nachkommen werden, wobei sie genau angeben, wie sie die präziseren Ziele jeder einzelnen Phase erreichen werden."

Seite 59, Artikel 4 Absatz 2

*Anstatt:*

"(2) Der Rat kann im Einklang mit Artikel 46 Absatz 6 EUV Beschlüsse und Empfehlungen erlassen, in denen ..."

*muss es heißen:*

"(2) Der Rat erlässt im Einklang mit Artikel 46 Absatz 6 EUV Beschlüsse und Empfehlungen, in denen ..."

Seite 59, Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe c

*Anstatt:*

"c) bei Bedarf die im Anhang festgelegten weiter gehenden Verpflichtungen vor dem Hintergrund der durch die PESCO erzielten Fortschritte aktualisiert und erweitert werden, die das wandelnde Sicherheitsumfeld der Union widerspiegeln. Derartige Beschlüsse werden insbesondere am Ende der in Absatz 2 Buchstabe b genannten Phasen auf der Grundlage einer strategischen Überprüfung erlassen, in deren Rahmen die Erfüllung der PESCO-Verpflichtungen bewertet wird;"

*muss es heißen:*

"c) bei Bedarf die im Anhang festgelegten weiter gehenden Verpflichtungen vor dem Hintergrund der durch die PESCO erzielten Fortschritte aktualisiert und verstärkt werden, um das sich wandelnde Sicherheitsumfeld der Union zu reflektieren. Derartige Beschlüsse werden insbesondere am Ende der in Absatz 2 Buchstabe b genannten Phasen auf der Grundlage eines strategischen Überprüfungsprozesses erlassen, in dessen Rahmen die Erfüllung der PESCO-Verpflichtungen bewertet wird;"

Seite 59, Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe f

*Anstatt:*

"f) die gemeinsamen Vorschriften für Projekte festgelegt werden, welche die teilnehmenden Mitgliedstaaten, die sich an einem Projekt beteiligen, anpassen können, falls dies für das Projekt notwendig ist."

*muss es heißen:*

"f) die gemeinsamen Vorschriften für die Steuerung von Projekten festgelegt werden, welche die teilnehmenden Mitgliedstaaten, die sich an einem bestimmten Projekt beteiligen, anpassen können, falls dies für das Projekt erforderlich ist."

Seite 59, Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe g

*Anstatt:*

"g) zu gegebener Zeit gemäß Artikel 9 Absatz 1 die allgemeinen Bedingungen festgelegt werden, unter denen Drittstaaten in Ausnahmefällen eingeladen werden könnten, sich an einzelnen Projekten zu beteiligen; ..."

*muss es heißen:*

"g) zu gegebener Zeit gemäß Artikel 9 Absatz 1 die allgemeinen Bedingungen festgelegt werden, unter denen Drittstaaten in Ausnahmefällen eingeladen werden könnten, sich an bestimmten Projekten zu beteiligen; ..."

Seite 59, Artikel 5 Absatz 1

*Anstatt:*

"(1) Auf Vorschlag der teilnehmenden Mitgliedstaaten, die beabsichtigen, sich an einzelnen Projekten zu beteiligen, kann der Hohe Vertreter, in Bezug auf die Ermittlung und Bewertung..."

*muss es heißen:*

"(1) Im Anschluss an Vorschläge der teilnehmenden Mitgliedstaaten, die beabsichtigen, sich an einem bestimmten Projekt zu beteiligen, kann der Hohe Vertreter, in Bezug auf die Auswahl und Bewertung ..."

Seite 59, Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 1

*Anstatt:*

"(2) Teilnehmende Mitgliedstaaten, die ein einzelnes Projekt vorschlagen möchten, teilen dies den anderen teilnehmenden Mitgliedstaaten rechtzeitig vor Einreichung ihres Vorschlags mit, um Unterstützung zu finden und ihnen Gelegenheit zu geben, sich einer gemeinsamen Vorlage des Vorschlags anzuschließen."

*muss es heißen:*

"(2) Teilnehmende Mitgliedstaaten, die ein bestimmtes Projekt vorschlagen möchten, teilen dies den anderen teilnehmenden Mitgliedstaaten rechtzeitig vor Einreichung ihres Vorschlags mit, um Unterstützung zu finden und ihnen Gelegenheit zu geben, sich einer gemeinsamen Vorlage des Vorschlags anzuschließen."

Seite 60, Artikel 5 Absatz 3 Satz 1

*Anstatt:*

"(3) Die teilnehmenden Mitgliedstaaten, die sich an einem Projekt beteiligen, vereinbaren untereinander die Modalitäten sowie den Anwendungsbereich ihrer Zusammenarbeit und die Ausführung dieses Projekts."

*muss es heißen:*

"(3) Die teilnehmenden Mitgliedstaaten, die sich an einem Projekt beteiligen, vereinbaren untereinander die Modalitäten sowie den Umfang ihrer Zusammenarbeit und die Ausführung dieses Projekts."

Seite 60, Artikel 6 Absatz 3 Unterabsatz 1 Satz 2

*Anstatt:*

"Der Bericht stützt sich auf die Beiträge der EDA nach Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe a des EAD nach Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe a. "

*muss es heißen:*

"Der Bericht stützt sich auf die Beiträge der EDA nach Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe a und des EAD nach Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe a. "

*Anstatt:*

"(1) Unter der Verantwortung des Hohen Vertreters, auch in seiner Eigenschaft als Leiter der EDA, nehmen der EAD, einschließlich des Militärstabs der EU (EUMS), und die EDA gemeinsam die Sekretariatsaufgaben für die PESCO auf einer anderen Ebene als der des Rates wahr und stellen in diesem Zusammenhang eine zentrale Anlaufstelle bereit."

*muss es heißen:*

"(1) Unter der Verantwortung des Hohen Vertreters, auch in seiner Eigenschaft als Leiter der EDA, nehmen der EAD, einschließlich des Militärstabs der EU (EUMS), und die EDA gemeinsam die erforderlichen Sekretariatsaufgaben für die PESCO auf einer anderen Ebene als der des Rates wahr und stellen in diesem Zusammenhang eine zentrale Anlaufstelle bereit."

*Anstatt:*

"(2) Der EAD, einschließlich des EUMS, unterstützt die Ausübung der PESCO, insbesondere indem er ..."

*muss es heißen:*

"(2) Der EAD, einschließlich des EUMS, unterstützt das Funktionieren der PESCO, insbesondere indem er ..."



*Anstatt:*

"(2) Die operativen Ausgaben, die aus den im Rahmen der PESCO durchgeführten Projekten entstehen, werden in erster Linie von den teilnehmenden Mitgliedstaaten, die sich an einem Projekte beteiligen, getragen. Zu derartigen Projekten können unter Wahrung der Verträge und im Einklang mit den einschlägigen Unions-Instrumenten aus dem Gesamthaushalt der Union Beiträge erfolgen."

*muss es heißen:*

"(2) Die operativen Ausgaben, die aus den im Rahmen der PESCO durchgeführten Projekten entstehen, werden in erster Linie von den teilnehmenden Mitgliedstaaten, die sich an einem bestimmten Projekt beteiligen, getragen. Zu derartigen Projekten können unter Wahrung der Verträge und im Einklang mit den einschlägigen Unions-Instrumenten aus dem Gesamthaushalt der Union Beiträge erfolgen."

*Anstatt:*

"Beteiligung von Drittstaaten an einzelnen Projekten"

*muss es heißen:*

"Beteiligung von Drittstaaten an bestimmten Projekten"

Seite 61, Artikel 9 Absatz 1

*Anstatt:*

"(1) Die allgemeinen Bedingungen für die Beteiligung von Drittstaaten an einzelnen Projekten werden in einem nach Artikel 4 Absatz 2 erlassenen Beschluss des Rates vorgegeben, in dem auch eine Vorlage für Verwaltungsvereinbarungen mit Drittstaaten enthalten sein kann."

*muss es heißen:*

"(1) Die allgemeinen Bedingungen für die Beteiligung von Drittstaaten an bestimmten Projekten werden in einem nach Artikel 4 Absatz 2 erlassenen Beschluss des Rates vorgegeben, in dem auch eine Vorlage für Verwaltungsvereinbarungen mit Drittstaaten enthalten sein kann."

Seite 61, Artikel 9 Absatz 2

*Anstatt:*

"(2) Der Rat beschließt im Einklang mit Artikel 46 Absatz 6 EUV, ob ein Drittstaat, die teilnehmenden Mitgliedstaaten, die sich an einem Projekt beteiligen, einladen möchten, sich an diesem Projekt zu beteiligen, die in dem Beschluss nach Absatz 1 vorgegebenen Bedingungen erfüllt."

*muss es heißen:*

"(2) Der Rat beschließt im Einklang mit Artikel 46 Absatz 6 EUV, ob ein Drittstaat, den die teilnehmenden Mitgliedstaaten, die sich an einem Projekt beteiligen, einladen möchten, sich an diesem Projekt zu beteiligen, die in dem Beschluss nach Absatz 1 vorgegebenen Bedingungen erfüllt."

S. 62 - 64, Anhang

Der Anhang erhält folgende Fassung:

"ANHANG

**Liste der ehrgeizigen und weitergehenden gemeinsamen Verpflichtungen in den durch Artikel 2 des Protokolls Nr. 10 festgelegten fünf Bereichen**

„a) einer Zusammenarbeit ab dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon zur Verwirklichung der vereinbarten Ziele für die Höhe der Investitionsausgaben für Verteidigungsgüter und zur regelmäßigen Überprüfung dieser Ziele im Lichte des Sicherheitsumfelds und der internationalen Verantwortung der Union.“

Auf der Grundlage der **2007 festgelegten gemeinsamen Richtwerte** stimmen die teilnehmenden Mitgliedstaaten den folgenden Verpflichtungen zu:

- 1. Regelmäßige reale Erhöhung der Verteidigungshaushalte, um vereinbarte Zielsetzungen zu erreichen**
- 2. Sukzessive mittelfristige Erhöhung der Investitionsausgaben für Verteidigungsgüter auf 20 % der Gesamtverteidigungsausgaben (gemeinsamer Richtwert) zur Schließung strategischer Fähigkeitslücken durch die Teilnahme an Projekten im Bereich Verteidigungsfähigkeiten gemäß dem Fähigkeitsentwicklungsplan (CDP) und der Koordinierten Jährlichen Überprüfung der Verteidigung (CARD)**
- 3. Ausbau gemeinsamer und kooperativer Projekte im Bereich der strategischen Verteidigungsfähigkeiten. Diese gemeinsamen und kooperativen Projekte sollten durch den Europäischen Verteidigungsfonds unterstützt werden, falls notwendig und angemessen.**
- 4. Erhöhung des Ausgabenanteils für Verteidigungsforschung und -technologie mit dem Ziel der Annäherung an 2 % der Gesamtverteidigungsausgaben (gemeinsamer Richtwert)**
- 5. Einrichtung einer regelmäßigen Überprüfung dieser Verpflichtungen (mit dem Ziel der Billigung durch den Rat)**

*„b) einer möglichst weit gehenden Angleichung ihres Verteidigungsinstrumentariums, indem sie insbesondere die Ermittlung des militärischen Bedarfs harmonisieren, ihre Verteidigungsmittel und -fähigkeiten gemeinsam nutzen und gegebenenfalls spezialisieren sowie die Zusammenarbeit auf den Gebieten Ausbildung und Logistik stärken.“*

- 6. Übernahme einer wesentlichen Rolle an der Fähigkeitenentwicklung innerhalb der EU, einschließlich im Rahmen von CARD, um die Verfügbarkeit der erforderlichen Fähigkeiten zur Erreichung der Zielvorgaben in Europa sicherzustellen**
- 7. Verpflichtung zur größtmöglichen Unterstützung von CARD unter Anerkennung des freiwilligen Charakters der Überprüfung und der jeweiligen Einschränkungen der teilnehmenden Mitgliedstaaten**
- 8. Verpflichtung zur intensiven Einbindung eines zukünftigen Europäischen Verteidigungsfonds an multinationalen Beschaffungsvorhaben mit festgestelltem Mehrwert für die EU**
- 9. Verpflichtung zur Aufstellung harmonisierter Vorgaben für alle von teilnehmenden Mitgliedstaaten vereinbarten Projekten im Bereich Fähigkeitenentwicklung**
- 10. Verpflichtung, die gemeinsame Nutzung bestehender Fähigkeiten zur Optimierung verfügbarer Ressourcen und zur Verbesserung ihrer Gesamtwirksamkeit in Erwägung zu ziehen**
- 11. Verpflichtung, vermehrte Anstrengungen bei der Zusammenarbeit im Bereich Cyberverteidigung, u. a. Informationsaustausch, Ausbildung und operative Unterstützung, sicherzustellen**

*„c) konkreten Maßnahmen zur Stärkung der Verfügbarkeit, der Interoperabilität, der Flexibilität und der Verlegefähigkeit ihrer Truppen insbesondere, indem sie gemeinsame Ziele für die Entsendung von Streitkräften aufstellen und gegebenenfalls ihre nationalen Beschlussfassungsverfahren überprüfen.“*

**12. Hinsichtlich der Verfügbarkeit und Verlegefähigkeit von Streitkräften verpflichten sich die teilnehmenden Mitgliedstaaten zu Folgendem:**

- **Bereitstellung von strategisch verlegefähigen Verbänden zur Umsetzung der EU-Zielvorgaben, zusätzlich zur möglichen Entsendung des EU-Gefechtsverbandes. Diese Verpflichtung umfasst weder Verbände mit hohem Bereitschaftsgrad, noch ständige oder sonstige Bereitschaftsverbände.**
- **Entwicklung eines soliden Instruments zur Erfassung verfügbarer und schnell verlegefähiger Fähigkeiten (z. B. einer Datenbank), das ausschließlich teilnehmenden Mitgliedstaaten und truppenstellenden Nationen zur Verfügung stehen wird, um den Truppengestellungsprozess zu vereinfachen und zu beschleunigen**
- **Streben nach einem beschleunigten politischen Engagement auf nationaler Ebene, gegebenenfalls durch eine Überprüfung nationaler Beschlussfassungsverfahren**
- **Bereitstellung substanzieller Unterstützung im Rahmen der verfügbaren Mittel und Fähigkeiten – mit Personal, Material, Ausbildung, Übungsunterstützung, Infrastruktur oder auf anderem Wege – für GSVP-Operationen (z. B. EUFOR) und -Missionen (z. B. EU-Ausbildungsmissionen), die einstimmig vom Rat beschlossen wurden, unbeschadet von Beschlüssen über Beiträge zu GSVP-Operationen und unbeschadet verfassungsrechtlicher Beschränkungen**
- **Leistung eines wesentlichen Beitrags zu den EU-Gefechtsverbänden durch die Zusage von Beiträgen grundsätzlich mindestens vier Jahre im Voraus mit einer Bereitschaftsphase gemäß dem -Konzept der EU-Gefechtsverbände, Verpflichtung zur Durchführung von EU-Gefechtsverbandsübungen für das Streitkräftedispositiv der EU-Gefechtsverbände (Rahmennation) und/oder Teilnahme an diesen Übungen (alle EU-Mitgliedstaaten, die sich an EU-Gefechtsverbänden beteiligen)**

- **Vereinfachung und Standardisierung grenzüberschreitender Militärtransporte in Europa zur Ermöglichung einer schnellen Verlegung von militärischem Material und Personal**

**13. Hinsichtlich der Interoperabilität von Streitkräften verpflichten sich die teilnehmenden Mitgliedstaaten zu Folgendem:**

- **Weiterentwicklung der Interoperabilität ihrer Streitkräfte mittels:**
  - Verpflichtung zu einer Einigung auf gemeinsame Kriterien zur Bewertung und Validierung des Streitkräftedispositivs der EU-Gefechtsverbände-, die mit NATO-Normen abgestimmt sind, bei gleichzeitiger Beibehaltung der nationalen Zertifizierung
  - Verpflichtung zu einer Einigung auf gemeinsame technische und operative Standards für Streitkräfte, wobei anerkannt wird, dass die Interoperabilität mit der NATO gewährleistet werden muss
- **Optimierung multinationaler Strukturen: Teilnehmende Mitgliedstaaten könnten sich verpflichten**, den wesentlichen bestehenden und möglichen zukünftigen Strukturen, die am europäischen auswärtigen Handeln im militärischen Bereich (EUROKORPS, EUROMARFOR, EUROGENDFOR, MCCE/ATARES/SEOS) beteiligt sind, beizutreten und eine aktive Rolle innerhalb dieser zu übernehmen.

**14. Teilnehmende Mitgliedstaaten werden sich bei der gemeinsamen Finanzierung militärischer GSVP-Operationen und -Missionen um einen ehrgeizigen Ansatz bemühen, jenseits dessen was als gemeinsame Kosten im Athena-Ratsbeschluss definiert werden wird.**

*„d) einer Zusammenarbeit mit dem Ziel, dass sie die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um unter anderem durch multinationale Konzepte und unbeschadet der sie betreffenden Verpflichtungen im Rahmen der Nordatlantikvertrags-Organisation die im Rahmen des ‚Mechanismus zur Entwicklung der Fähigkeiten‘ festgestellten Lücken zu schließen.“*

**15. Hilfe bei der Beseitigung von Fähigkeitslücken, die im Rahmen des Fähigkeitenentwicklungsplans (CDP) und der Koordinierten Jährlichen Überprüfung der Verteidigung (CARD) festgestellt worden sind. Diese Fähigkeitenprojekte werden die strategische Autonomie Europas erhöhen und die europäische verteidigungstechnologische und -industrielle Basis (EDTIB) stärken.**

16. **Vorrangige Berücksichtigung eines kooperativen europäischen Ansatzes zur Beseitigung von Fähigkeitslücken, die auf nationaler Ebene bestimmt worden sind und, als grundsätzliche Regel, die Anwendung eines rein nationalen Ansatzes nur dann, wenn eine derartige Prüfung bereits durchgeführt worden ist**
17. **Teilnahme an mindestens einem Projekt im Rahmen der SSZ, das Fähigkeiten, die von den Mitgliedstaaten als strategisch relevant eingestuft worden sind, entweder entwickelt oder bereitstellt,**

*„e) einer eventuellen Mitwirkung an der Entwicklung gemeinsamer oder europäischer Programme für wichtige Güter im Rahmen der Europäischen Verteidigungsagentur.“*

18. **Verpflichtung zur Nutzung der EDA als europäisches Forum zur gemeinsamen Fähigkeitenentwicklung sowie Berücksichtigung der Gemeinsamen Organisation für Rüstungskooperation (OCCAR) als bevorzugte Verwaltungsorganisation für kooperative Programme**
19. **Sicherstellung, dass sämtliche fähigkeitsbezogenen Projekte, die von teilnehmenden Mitgliedstaaten geleitet werden, die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Verteidigungsindustrie durch eine geeignete Industriepolitik ohne unnötige Überschneidungen stärken**
20. **Sicherstellung, dass die Kooperationsprogramme – die ausschließlich Einrichtungen zugutekommen dürfen, die einen nachweislichen Mehrwert auf dem Gebiet der EU erbringen – und die von den teilnehmenden Mitgliedstaaten verfolgten Beschaffungsstrategien sich positiv auf die EDTIB auswirken"**

**LABOJUMS**

**Padomes Lēmumā (KĀDP) 2017/2315 (2017. gada 11. decembris), ar ko izveido pastāvīgo strukturēto sadarbību (PESCO) un nosaka iesaistīto dalībvalstu sarakstu**

*("Eiropas Savienības Oficiālais Vēstnesis" L 331, 2017. gada 14. decembris)*

57. lappusē 4. apsvērumā

*tekstu:*

"Dalībvalstu lēmums piedalīties *PESCO* ir brīvprātīgs un pats par sevi neietekmē valsts suverenitāti vai dažu dalībvalstu drošības politikas un aizsardzības politikas īpašās iezīmes. Iesaistīto dalībvalstu ieguldījums, ko veic, lai izpildītu saskaņā ar *PESCO* paredzētās ciešākās saistības, tiks realizēts atbilstoši to piemērojamiem konstitucionālajiem noteikumiem."

*lasīt šādi:*

"Dalībvalstu lēmums piedalīties *PESCO* ir brīvprātīgs un pats par sevi neietekmē valsts suverenitāti vai dažu dalībvalstu drošības politikas un aizsardzības politikas īpašās iezīmes. Iesaistīto dalībvalstu ieguldījums, lai izpildītu saskaņā ar *PESCO* paredzētās ciešākās saistības, tiks veikts atbilstoši to piemērojamiem konstitucionālajiem noteikumiem."

59. lappusē 4. panta 2. punkta c) apakšpunktā

*tekstu:*

"c) vajadzības gadījumā atjaunina un pastiprina pielikumā izklāstītās ciešākās saistības, ņemot vērā ar *PESCO* gūtos sasniegumus, lai ..."

*lasīt šādi:*

"c) atjaunina un, ja nepieciešams, pastiprina pielikumā izklāstītās ciešākās saistības, ņemot vērā ar *PESCO* gūtos sasniegumus, lai ...".



59. lappusē 5. panta 1. punktā

tekstu:

- "1. Pēc tam, kad iesaistītās dalībvalstis, kas ir iecerējušas piedalīties kādā atsevišķā projektā, ir iesniegušas priekšlikumus, Augstais pārstāvis, pamatojoties uz novērtējumiem, kas sniegti saskaņā ar 7. pantu, pēc ESMK militārām konsultācijām var nākt klajā ar ieteikumu Padomes lēmumiem un ieteikumiem, ko pieņem saskaņā ar 4. panta 2. punkta e) apakšpunktu attiecībā uz *PESCO* projektu apzināšanu un sakārtošanu prioritārā secībā."

lasīt šādi:

- "1. Saņemot iesaistīto dalībvalstu, kuras ir iecerējušas piedalīties kādā atsevišķā projektā, priekšlikumus, Augstais pārstāvis, pamatojoties uz novērtējumiem, kas sniegti saskaņā ar 7. pantu, var nākt klajā ar ieteikumiem attiecībā uz *PESCO* projektu apzināšanu un vērtēšanu Padomes lēmumiem un ieteikumiem, kurus, pēc konsultācijām ar Eiropas Savienības Militāro komiteju (ESMK), pieņem saskaņā ar 4. panta 2. punkta e) apakšpunktu."

60. lappusē 7. panta 1. punktā

tekstu:

- "1. Augstā pārstāvja atbildībā, kurš pilda arī EAA vadītāja pienākumus, EĀDD, tostarp arī ES militārais personāls (ESMŠ), un EAA kopīgi *PESCO* nodrošina nepieciešamās sekretariāta funkcijas, kas nav Padomes līmenī, un šajā ziņā ir tās vienotais kontaktpunkts."

lasīt šādi:

- "1. Augstā pārstāvja, kurš pilda arī EAA vadītāja pienākumus, atbildībā EĀDD, tostarp arī ES Militārais štābs (ESMŠ), un EAA kopīgi nodrošina *PESCO* nepieciešamās sekretariāta funkcijas, kas nav Padomes līmenī, un šajā ziņā ir tās vienotais kontaktpunkts."